

Gemeinde Hundeluft

<p>Beschluss</p> <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	<p>Vorlage-Nr: HUN-BV-074/2009</p> <p>Aktenzeichen: de-lö</p> <p>Datum: 09.04.2009</p> <p>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt</p>																				
<p>Betreff:</p> <p>Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Hundeluft sowie Neuvergabe von Hausnummern</p>																					
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Mitglieder</th> <th colspan="4" style="text-align: left;">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">S o l l</th> <th style="width: 10%;">Anwesend</th> <th style="width: 10%;">Mitw.- verbot</th> <th style="width: 10%;">D a f ü r</th> <th style="width: 10%;">Dagegen</th> <th style="width: 10%;">Enthalten</th> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">08.04.2009</td> <td style="text-align: left;">Gemeinderat Hundeluft</td> <td>8</td> <td>7</td> <td>0</td> <td>5</td> <td>0</td> <td>2</td> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	08.04.2009	Gemeinderat Hundeluft	8	7	0	5	0	2
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																			
S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten																
08.04.2009	Gemeinderat Hundeluft	8	7	0	5	0	2														

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundeluft beschließt die Umbenennung nachfolgender Straße

alt	neu
------------	------------

- | | |
|------------------|---------------------|
| <p>➤ Feldweg</p> | <p>➤ Am Landgut</p> |
|------------------|---------------------|

und vergibt die Hausnummern entsprechend der Kommunalen Gebietsgliederung neu.

Petrasch
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Gemäß § 44 (3) Nr. 14 GO LSA ist der Gemeinderat zuständig für die Benennung von Straßen.

Im Rahmen der vorgesehenen Eingemeindung zum 01.07.2009 der Gemeinde Hundeluft nach Coswig (Anhalt), ist eine Umbenennung und Neuvergabe notwendig, um eine Doppelung von Straßennamen zu vermeiden.

Nach Maßgabe der Kommunalen Gebietsgliederung – Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems Punkt 4, Abs. 6 „ Bei Neuvergabe sind innerhalb einer Straße grundsätzlich die ungeraden Nummern auf der einen, die geraden Nummern der anderen Straßenseite in jeweils aufsteigender Folge zuzuordnen. Das gilt auch für Straßen, bei denen nur eine Seite für die Bebauung vorgesehen ist (andere Seite z. B. Flussufer)“ und Abs. 7 „Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzugangs zum Gebäude bzw. Grundstück“.

Gemäß § 126, Abs. 3 BauGB hat der Eigentümer eines Grundstücks dieses mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Beschaffung, Befestigung, Instandhaltung und Bezahlung der Hausnummernschilder.

Sonstige Kosten für die Bewohner entstehen nicht, gemäß § 19 GO LSA – Wirkungen der Gebietsänderung Abs. (2):

„Rechtshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach Absatz 1“.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: x Nein:

Ausgaben: ca. 700,00 € (Straßennamensschilder)

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 63000.51000

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Lageplan Ortslage